

ANLAGE 4

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Berücksichtigung der Umweltbelange
3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
4. Ergebnis Abwägung und Planungsalternativen

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ziel und Zweck der Planung

Das Verfahren über die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, wurde mit dem Änderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 05.09.2013 eröffnet. Parallel wurde das Verfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, eröffnet.

Ziel dieser parallelen Bauleitplanungen ist die Herstellung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ordnung für die Errichtung und den Betrieb weiterer Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Dauer.

Im Sinne der optimalen Ausnutzung des rechtskräftigen Eignungsgebietes Windenergienutzung „Schenkenberg“¹ soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Windfeld zu verdichten (Teilbereich I).

In einer nordwestlich gelegenen Erweiterungsfläche, die sich aus dem Regionalplanentwurf vom 02. Dezember 2013 ergibt, sollen weitere Windkraftanlagenstandorte entwickelt werden (Teilbereich II). Teilbereich II wird erst dann im Bauleitplanverfahren weiter geführt, sobald der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ rechtswirksam wird.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden entsprechend § 2 (4) BauGB umfassend ermittelt und sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Hierfür wurden die allgemein gültigen Untersuchungs-/ Prüfmethode (Begehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen, Bodencharakterisierung, Landschaftsbildbewertung etc.) angewendet. Durch weitergehende Untersuchungen (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfanalyse und faunistische Gutachten [Vögel, Fledermäuse]) zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren war eine abschließende Bewertung zu den Wirkungen, infolge der Planung, gewährleistet.

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil zur Begründung zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt im parallelen Verfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“.

Durch die Planung werden in erster Linie Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere und Landschaftsbild hervorgerufen.

Für das Schutzgut **Mensch** ist das Vorhaben mit unvermeidbaren Veränderungen verbunden. An den schutzwürdigen Objekten in den umliegenden Orten werden die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte (Schall, Schattenwurf) jedoch eingehalten. Eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner bzw. eine erhebliche

¹ Rechtskräftiger sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“¹ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (veröffentlicht 2001, neu veröffentlicht 2004)

oder unzumutbare Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Menschen ist ausgeschlossen.

Die Auswirkungen auf den **Boden** werden mit Einhaltung von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen minimiert. Nach Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere** (hier speziell Vögel und Fledermäuse) wurden zwei Brutvogelkartierungen und eine Rastvogelkartierung herangezogen sowie eine Fledermaus-Potentialstudie genutzt. Für das Schutzgut Tiere kommt es zum Verlust von Lebensräumen, der z.T. nicht quantifizierbar ist. Eine mögliche und erhebliche Beeinträchtigung der hier relevanten streng geschützten Vogelarten Kranich und Rohrweihe kann durch die Aufwertung potenzieller Lebensräume - vor der Umsetzung des Vorhabens - vermieden werden (vorgezogene Kompensationsmaßnahme M9).

Eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben wird im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens erneut überprüft. Konflikte sind durch ggf. Beauftragung von Monitoring und Abschaltzeiten vollständig lösbar und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kann vermieden werden.

Durch Minderungsmaßnahmen und multifunktionale Kompensationsmaßnahmen verbleiben im Teilbereich I keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Im Teilbereich II kann für den Rotmilan derzeit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für die geplanten Anlagenstandorte nicht ausgeschlossen werden, da sie sich in Entfernungen von weniger als 1.000 m vom kartierten Horststandort befinden. Um abzuklären, ob ein erhöhtes Tötungsrisiko des betroffenen Rotmilans ausgeschlossen werden kann, wurde inzwischen eine Raumnutzungsanalyse (gem. Anlage 2 zum Windkrafterlass des MUGV [August 2013]: Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg) beauftragt. Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht zum Teilbereich II der 2. Änderung des FNP einfließen.

Bei dem Schutzgut **Landschaft / Landschaftsbild** entstehen erhebliche Veränderungen im betroffenen Landschaftsraum (Nahbereich: Verlust von Ruhe, technische Überprägung) und in seiner Umgebung (Fernbereich bis ca. 10 km), die durch aufwertende Umgestaltung des Landschaftsbildes an anderer Stelle im Naturraum kompensiert werden können. Inwieweit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vom Menschen als störend empfunden wird, hängt stark von der subjektiven Wahrnehmung des Betrachters ab.

Bei der Ausweisung der Eignungsgebiete Windenergienutzung war seitens der Regionalplanung ein Kriterium, dass keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ausgewiesen werden. Insofern kann die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auch nicht als unangemessen oder zerstörend für die Landschaft / das Landschaftsbild bewertet werden.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht kompensierbar sind.

Die Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB in der Umweltprüfung im Sinne der Abschichtung zum parallelen Verfahren über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgearbeitet.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Vorentwurf – frühzeitige Unterrichtung

Die **Öffentlichkeit** wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 07.10. 2013 bis zum 08.11.2013 durch öffentliche Auslegung frühzeitig unterrichtet. Zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans gingen keine Stellungnahmen ein.

Für die frühzeitige Unterrichtung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden die von der Planung betroffenen Behörden, TÖB und Nachbargemeinden mit dem Schreiben vom 08.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet. Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung und Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans in Teilen ergänzt.

Das Sondergebiet „Windnutzung“ wurde konsequent auf einen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung angepasst, da die Stadt Prenzlau auf ihrem Hoheitsgebiet einen Schutzabstand von 1.000 m zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung einhalten will. Folgende Änderungen resultieren aus den Stellungnahmen der TÖBs zum Vorentwurf:

Tabelle 1: Änderungen gegenüber Vorentwurf

Änderung	TÖB
Nachrichtliche Übernahme der Lage der bekannten Bodendenkmale in die Planzeichnung Hinweis zu den Auflagen im Bereich der Bodendenkmale und im Bereich der Bodendenkmalverdachtsflächen	Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege & untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark
Nachrichtliche Übernahme der Lage der Gewässer II. Ordnung in die Planzeichnung Hinweis zu den Gewässern II. Ordnung	Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“
Hinweis zur Luftfahrtrechtlichen Zustimmung	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg
Hinweis zu den Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz	Landesbetrieb Straßenwesen

Änderung	TÖB
Hinweis zu oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen	Bundesnetzagentur & Stadtwerke Prenzlau
Hinweis zu den unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen	PCK Raffinerie Schwedt
Hinweis zu Telekommunikationslinien	Deutsche Telekom AG
Hinweis zu den Kampfmitteln	Zentraldienst der Polizei
Hinweis zum Radar der Luftverteidigung	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr

Um den Planungswillen der Gemeinde gegenüber der Regionalplanung deutlich darzustellen, wurde entgegen der Einwände der Gemeinsamen Landesplanung, der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie des Landkreises Uckermark, Bauplanung, an der Erweiterung des Sondergebietes „Windnutzung“ über das bestehende Windeignungsgebiet „Schenkenberg“ hinaus festgehalten. In der Erwartung eines zügigen Regionalplanverfahrens wurde die Abgrenzung des Sondergebietes „Windnutzung“ den Kriterien entsprechend des Regionalplan-Entwurfs vom 02.12.2013 belassen.

Die Nachbargemeinden hatten keine Einwände zum Vorentwurf (siehe Tabelle 2). Dem Hinweis zur Einhaltung des 1.000 m – Mindestabstand wurde in der Erarbeitung des Entwurfs auch nach dem Willen der Stadt Prenzlau (s.o.) gefolgt.

Tabelle 2: Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum Vorentwurf

Gemeinde	STN
Amt Brüssow	Keine STN erfolgt
Amt Gerswalde	Keine Anregungen und Bedenken Hinweis: Der Abstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sollte im Außenbereich 1.000 m nicht unterschreiten.
Amt Gramzow	Keine Anregungen und Bedenken der Gemeindevertretung Grünow
Gemeinde Boitzenburger Land	Keine STN erfolgt
Gemeinde Nordwestuckermark	Keine STN erfolgt
Gemeinde Uckerland	Keine STN erfolgt

Bei der Umweltprüfung und Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt. Mit den Ergebnissen der Umweltprüfung (Umweltbericht) sowie der zum Parallelverfahren² erarbeiteten Schallimmissionsprognosen und Schattenwurfanalyse wurde der Entwurf ergänzt.

² 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer

3.2 Entwurf - Beteiligung

Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfes vom 07.04.2014 bis zum 09.05.2014. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans keine Stellungnahmen ein.

Die Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden erfolgte durch Schreiben vom 03.04.2014 mit einer gesetzten Frist von einem Monat.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet. Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung und Begründung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans in Teilen ergänzt.

Da sich der Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim noch im Verfahren befindet, stehen der Erweiterung des Sondergebietes Windnutzung des Flächennutzungsplans über die Grenzen des Windeignungsgebietes Schenkenberg³ derzeit noch die Bedenken der Gemeinsamen Landesplanung und der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim entgegen. Die Bedenken und Einwände werden erst ausgeräumt, wenn der Entwurf des Regionalplans vom 02.12.2013 Rechtskraft erlangt.

Um die Verdichtung des Windfeldes im rechtskräftigen Windeignungsgebiet Schenkenberg zu ermöglichen, wurden die Geltungsbereiche der im Parallelverfahren befindlichen Bauleitpläne⁴ entsprechend in Teilbereiche geteilt. Teilbereich I entspricht dabei dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ (2008) unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Windeignungsgebietes Schenkenberg (2001). Nach Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligungen gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB sowie § 3 (1) und § 3 (2) BauGB stehen der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, im Teilbereich I keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Damit ist der Teilbereich I bereits umsetzbar.

Der Teilbereich II schließt sich westlich an den Teilbereich I an. Die Abgrenzung des Sondergebietes „Windnutzung“ entspricht im Teilbereich II den Kriterien des Regionalplanentwurfs vom 02.12.2013 und erweitert das Sondergebiet „Windnutzung“ in nordwestliche Richtung. Der Teilbereich II wird im Verfahren weiter geführt, sobald der Entwurf des Regionalplans rechtswirksam wird.

Zur Unterscheidung der Teilbereiche werden in Planzeichnung und Begründung ausschließlich den Teilbereich II betreffende Aussagen grau dargestellt. Die Darstellung des Teilbereich I erfolgt weiterhin in Vollfarbe bzw. schwarzer Schrift. Der Umweltbericht wurde auf den Teilbereich I beschränkt.

Neben der Unterteilung in Teilbereiche wurden nach der Auswertung der Stellungnahmen der TÖBs weitere Änderungen vorgenommen (siehe Tabelle 3).

³ Sachlicher Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Uckermark Barnim (veröffentlicht 2001, neu veröffentlicht 2004)

⁴ 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans & 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer

Tabelle 3: Änderungen gegenüber Entwurf

Änderung	TÖB
Ergänzung des Hinweises zu den Bodendenkmalen, Ergänzung der Begründung	Landkreis Uckermark, Bodendenkmalschutz
Ergänzung des Hinweises zu den Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz	Landesbetrieb Straßenwesen
Ergänzung des Hinweises zu den unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen	Stadtwerke Prenzlau

Der Umweltbericht wurde aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark redaktionell überarbeitet (Korrektur von Abbildungen, Ergänzungen in der Kartenlegende, Ergänzung der Fledermauswinterquartiere in Linow/Marienhöhe).

Hinweis:

Im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ wurden:

- Aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LUGV), Bereich Immissionsschutz, die Schallimmissionsprognose überarbeitet
- Aufgrund der Stellungnahme des LUGV, Obere Naturschutzbehörde, der Umweltbericht inklusive Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung überarbeitet

Dazu wird auf die Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB verwiesen. Grundzüge der Planung wurden dabei nicht verändert. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Die **Schallimmissionsprognose** zum parallel laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ wurde aufgrund der Hinweise und Anregungen des Landesamtes für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz, Flächenbezogener Immissionsschutz vom 20.05.2014, überarbeitet und am 15.07.2014 erneut zur Beurteilung eingereicht. Die Anforderungen der Immissionsschutzbehörde (Vervollständigung der Emissionsquellen und Darstellung von Immissionsorten mit nur geringen Immissionsbeiträgen, wie z.B. das Krankenhaus) wurden vollständig berücksichtigt. Auch die überarbeitete Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen relevanten Immissionspunkten der insgesamt geplanten 5 Windkraftanlagen im Falle des Betriebes die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden. Mit Stellungnahme vom 04.08.2014 bestätigte die Immissionsschutzbehörde die Schallimmissionsprognose vom Juli 2014.

Der **Umweltbericht** zur parallelen 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde hinsichtlich der Anregungen des Landesamtes für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz, RO7 vom 20.05.2014, im Juli 2014 überarbeitet. Im Wesentlichen wurden dabei:

- Das Maßnahmenkonzept um die Beschreibung des Ausgangszustandes sowie des Aufwertungspotentials ergänzt

- Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen konkretisiert
- Die Kompensationsmaßnahme M9 (Projektbeteiligung Zuckerfabrikteiche) um ihre Funktionsfähigkeit als CEF-Maßnahme für Kranich und Rohrweihe ergänzt und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG vermieden

Der überarbeitete Umweltbericht (Juli 2014) wurde dem LUGV, RO7, sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark am 29.07.2014 zur erneuten Beurteilung übersandt. Für den Bereich des VBP, der sich innerhalb des bestandskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ befindet, stehen dem Umweltbericht demnach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen (STN RO7 vom 08.08.2014).

Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB standen somit der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb des Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ (Regionalplan 2001, 2004) keine Belange entgegen. Dieser Bereich ist somit bereits umsetzbar.

Um die Teilung des Geltungsbereichs vorzubereiten, wurde der Umweltbericht erneut überarbeitet: Er wurde auf den Teilbereich I, der innerhalb des rechtskräftigen Windeignungsgebiets liegt, reduziert. Es wurden keine neuen Kompensationsmaßnahmen entwickelt. Das Maßnahmenpaket wurde geteilt:

Die Kompensationsmaßnahmen M7 (Begrünung der „Alten Kippe“ in Dauer) und M9 (Projektbeteiligung Zuckerfabrikteiche), die als CEF-Maßnahme fungiert, werden für den Teilbereich I vollständig realisiert. Die Bepflanzung am Vossberg in Klinkow (M8) wird in Teilen realisiert. Für den Teilbereich II verbleiben Pflanzmaßnahmen der M8 sowie die M6 (Abrissmaßnahme in Bündigershof) sowie anrechenbar für Bodenaufwertung auch die M9 (zählt im Teilbereich II als vorgezogene Ausgleichmaßnahme).

Um die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen bestätigen zu lassen, wurde er am 24.11.2014 erneut bei den Naturschutzbehörden mit Stand November 2014 zur Prüfung eingereicht. Am 16.12.2014 nahm die Untere Naturschutzbehörde, am 15.12.2014 die Obere Naturschutzbehörde dazu Stellung. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen geäußert.

Die Nachbargemeinden hatten keine Hinweise, Anregungen bzw. Bedenken zum Entwurf (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum Entwurf

Gemeinde	STN
Amt Brüssow	Keine Anregungen oder Bedenken der Gemeindevertretung Schenkenberg
Amt Gerswalde	weder Anregungen noch Bedenken
Amt Gramzow	Keine Hinweise / Bedenken der Gemeindevertretung Oberuckersee Keine Bedenken / Anregungen der Gemeinde Grünow
Gemeinde Boitzenburger Land	Nicht berührt
Gemeinde Nordwestuckermark	Nicht unmittelbar berührt, keine Anregungen
Gemeinde Uckerland	Nicht berührt

Eine erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange war nicht durchzuführen. Details zur Abwägung können dem Abwägungs- und Feststellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung entnommen werden.

4. Ergebnis der Abwägung und Planungsalternativen

Der rechtskräftige Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 2001 (2004 erneut veröffentlicht) weist in der Gemarkung Dauer in dem von der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans im Teilbereich I dargestellten Sondergebiet „Windnutzung“ ein Eignungsgebiet Windenergienutzung aus.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Betrachtung von Planungsalternativen ist für das Plangebiet somit nicht möglich.

Im Ergebnis der Abwägung und keiner in Frage kommenden Planungsalternativen sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen an diesem Standort planungsrechtlich abschließend geprüft.